

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeines

Die nachstehenden Lieferbedingungen (im Folgenden zusammen mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung „Vertrag“ genannt) gelten für den Verkauf von Produkten, Ausrüstung und Zubehörteilen (im Folgenden „Ausrüstung“ genannt) durch die WP-ARO GmbH (nachstehend „ARO“ genannt) an ihren jeweiligen Vertragspartner (nachstehend „Käufer“ genannt), gleich ob es sich bei diesem Käufer um eine natürliche Person, Firma oder Gesellschaft handelt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt ARO ihre Leistungen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Lieferbedingungen. Diese werden Vertragsbestandteil aller mit ARO geschlossenen Verträge. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2) Angebote/Aufträge

Alle Angebote gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, als freibleibend und unverbindlich. Mündliche oder schriftliche Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch ein vertretungsberechtigtes Organ von ARO schriftlich bestätigt sind. Der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Ein dergestalt zu Stande gekommener Vertrag ersetzt sämtliche vorausgehenden und mündlichen oder schriftlichen Verständigungen.

3) Lieferung und Verzögerung

ARO wird den Käufern Liefertermine anbieten. Die angebotenen Termine sind als voraussichtlich anzusehen und führen in keinem Fall zur Vereinbarung eines Fixgeschäftes. Die unverbindlich zugesagten Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Beibringung vom Käufer zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung von Lieferterminen hängt weiterhin von der pünktlichen Selbstbelieferung von ARO durch ihre Zulieferer ab. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand ARO verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Unbeschadet eigener Rechte haftet ARO nicht für Verlust, Beschädigungen, Vorenthaltungen oder Verzögerungen, die durch Kriege, Unruhen, Aufstand oder Feindtätigkeit, Feuer, Überflutungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen unter Einschluss der Betriebe von ARO, Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, Fehlen von Transportmitteln, Beschädigungen oder Verzögerungen bei der Beförderung, Unbeziehbarkeit erforderlicher Arbeitskräfte oder Materialien aus üblichen Quellen, fehlerhaften Schmiede- oder Gussarbeiten oder sonstigen, außerhalb der angemessenen Kontrolle von ARO liegenden Gründen verursacht werden. Im Falle nicht rechtzeitiger Leistung auf Grund eines solchen Umstandes wird der Liefer- oder Fertigstellungstermin um die durch die Verzögerung tatsächlich verlorene Zeitspanne nach hinten verschoben, um der Verzögerung gerecht zu werden. Die Abnahme der Ausrüstung durch den Käufer gilt als Verzicht auf jegliche Ansprüche gleich welcher Art wegen nicht rechtzeitiger Leistung. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Unternehmen von ARO mindestens jedoch einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung gerechnet. Im Übrigen setzt die Einhaltung der Lieferfrist die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.

4) Gefahrübergang

Ungeachtet des Umstandes, daß der Käufer das Eigentum an der Ausrüstung wegen des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes erst später erwerben mag, geht die Gefahr auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, in dem die Ausrüstung dem Käufer, seinem Vertreter oder seiner Transportperson erstmals zur Lieferung angeboten worden ist.

5) Eigentumsvorbehalt/Verarbeitungsklausel

a) Alle Lieferungen von ARO erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen und aller, auch der künftigen Forderungen, die ARO aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von ARO. Schecks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit ihrer Einlösung

als Zahlung.

b) Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet so erfolgt die Verarbeitung für ARO. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach §950 BGB ist ausgeschlossen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht ARO gehörenden Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt ARO Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand je nach dem Verhältnis des Wertes der von ARO gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die neu hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt:

Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an ARO ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht ARO gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an ARO ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum von ARO steht, weiter verkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf von dem Vertrag an ARO ab, der dem Anteilswert der ARO am Miteigentum entspricht.

d) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des normalen Geschäftsablaufes nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Kaufpreisforderungen gemäß Ziffer c) auf ARO übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere ihre Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

Ebenso ist der Käufer zur Verfügung über die Forderung, die er gemäß Ziffer c) an ARO abgetreten oder abzutreten hat, insbesondere zur Verpfändung, Sicherungsabtretung oder Abtretung nicht berechtigt. Wird die Vorbehaltsware oder die gemäß Ziffer c) abgetretene Forderung von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte oder Verfügungsmöglichkeiten von ARO gefährdet, so hat der Käufer ARO unverzüglich zu benachrichtigen.

e) ARO ermächtigt den Verkäufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. Auf Verlangen hat der Käufer an ARO die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. ARO wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

f) Übersteigt der Wert der von ARO eingeräumten Sicherungen ihre Forderungen um mehr als 20% so ist ARO auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

g) Bei Zahlungseinstellungen des Käufers hat ARO das Recht auf Aussonderung der Ware nach insolvenzrechtlichen Vorschriften.

h) ARO ist berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Käufers jederzeit schriftlich zu widerrufen, wenn ARO einen Konkurs oder die Liquidation des Käufers für vorstehend oder möglich erachtet. Nach Widerruf der Veräußerungsbefugnis kann ARO die Ausrüstung jederzeit wieder an sich nehmen. Insoweit wird den Organen von ARO oder von ARO bevollmächtigten Personen das Recht eingeräumt, zur gänzlichen oder teilweisen Wiedererlangung der Ausrüstung das Grundstück des Käufers zu betreten.

6) Preise/Zahlungen

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Steuern (insbesondere jeglicher Mehrwert- oder ähnlicher Steuern), Hafengebühren, Transportkosten, Versicherung, Zoll, Lizenzgebühren oder anderer Kosten. Berechnet werden die in der Auftragsbestätigung von ARO angegebenen Preise. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, spesenfrei ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Eingehende Zahlungen des Käufers tilgen, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, die Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber ARO in der Reihenfolge ihrer Entstehung. Der Käufer kommt, vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung, bei Überschreitung des Zahlungszieles ab dem 31. Tage ab Rechnungsdatum in Verzug, ohne das es hierfür noch einer gesonderten Mahnung bedarf. ARO ist berechtigt, auf alle ausstehenden Zahlungen von diesem Tag an Zinsen in Höhe von 5% per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu erheben, wobei diese Zinsen von Tag zu Tag entstehen. Für den Fall, dass der Käufer wegen Zahlungsverzuges von ARO außergerichtlich gemahnt werden muss, ist ARO berechtigt, zusätzlich zum Rechnungsbetrag eine Mahnspesenpauschale von 10,00 EURO je Einzelmahnung zu

berechnen. Im Übrigen bleibt der Käufer zum Nachweis eines niedrigeren Schadens berechtigt. Ist Ratenzahlung vereinbart, so werden alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ARO zustehenden Zahlungen auf einmal fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug gerät.

7) Abtretung

Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ARO seine Ansprüche aus diesem Vertrag gegenüber ARO an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen. ARO ist es jedoch erlaubt, die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abzutreten oder zu übertragen.

8) Aufrechnung

Weder der Käufer noch die mit ihm verbundenen Unternehmen oder Rechtsnachfolger des Käufers sind berechtigt, Kompensation zu verlangen oder eigene Ansprüche gegen die aus diesem Vertrag oder aus sonstigen Gründen an ARO zu zahlenden Beträge aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche des Käufers von ARO ausdrücklich anerkannt oder durch ein deutsches Gericht rechtskräftig festgestellt sind.

9) Rücktrittsrecht

Verkäufe werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Käufers getätigt. Ergibt sich, dass diese Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen oder nicht mehr vorhanden sind, so steht ARO jederzeit das Recht zu, vom Verkauf zurückzutreten oder ihre Verkaufsbedingungen zu ändern. ARO kann auch dann, und zwar ohne Schadensersatzanspruch seitens des Käufers vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände eintreten, welche ARO es ohne eigenes Verschulden unmöglich machen, die Ware fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern.

10) Gewährleistung

Sofern die Parteien nicht schriftlich eine längere Gewährleistungsfrist vereinbaren, gewährleistet ARO, dass die von ihr hergestellte und nach diesem Vertrag gelieferte Ausrüstung für einen Zeitraum von 6 (in Worten: sechs) Monaten ab Lieferung frei von Material- und Fabrikationsmängeln sein wird. Eine Gewährleistung für Verschleißteile ist ausgeschlossen.

Soweit Mängel der gelieferten Ausrüstung vom Käufer gerügt werden, hat der Käufer ARO die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Der Käufer hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur ARO oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Käufer dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist ARO von der Mängelhaftung befreit. Im Übrigen wird ARO nach ihrer Wahl den Mangel durch eine geeignete Reparatur der betroffenen Ausrüstung oder durch Ersatzlieferung (ab Werk) beheben. Soweit ist Voraussetzung, daß der Käufer die Ausrüstung sachgerecht gelagert, installiert, unterhalten und unter Einhaltung industriüblicher Sorgfalt verwendet und die spezifischen Gebrauchsanleitungen der Gesellschaft befolgt hat. Für Schäden und Fehler, die durch Beschädigung, falschen Gebrauch bzw. falsche Bedienung durch den Käufer verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse verursacht werden, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Schlagen die Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch ARO nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Für Zubehör- oder Ausrüstungsteile, welche von ARO beliefert, jedoch von Dritten hergestellt worden sind, gilt diejenige Gewährleistung, welche von den Herstellern gegenüber ARO übernommen worden ist und auf den Käufer übertragen werden kann. ARO haftet nicht für Reparaturen, Austauschmaßnahmen oder Veränderungen an der Ausrüstung, sowie für jegliche Arbeiten, welche der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ARO selbst oder durch Dritte vorgenommen hat. Die Auswirkungen von Rost, Erosion und normaler Abnutzung sind ausdrücklich von der Gewährleistung durch Dritte ausgeschlossen. ARO übernimmt keine anderen Leistungsgarantien als solche, die in ihrem Angebot spezifiziert sind. Darüber hinausgehende Zusicherungen sind ausdrücklich nicht gemacht. Soweit sich die Einhaltung

abgegebener Leistungsgarantien nicht bereits auf spezifizierte Werkstatt oder Außenprüfungen beschränkt, ist ARO zur Mängelbeseitigung in der vorbeschriebenen Gewährleistungsfrist (6 Monate) verpflichtet. Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Käufers oder Dritter in den Reparaturgegenstand erlöscht dann nicht, wenn der Käufer eine entsprechend substantiierte Behauptung von ARO, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt. Offensichtliche Mängel der Lieferung der ARO muß der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktagen nach Abnahme der Lieferung von ARO schriftlich anzeigen, ansonsten ist ARO von der Mängelhaftung befreit.

ARO schließt über vorstehende Vereinbarungen hinaus alle anderen Konditionen, Zusicherungen oder Beschaffenheitsangaben aus. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Verkäufer an, daß ihm seitens ARO keine über den schriftlich niedergelegten Vertragsinhalt hinausgehenden Zusicherungen gleich welcher Art, ob ausdrücklich oder stillschweigend, geregelt oder ungeregelt, einschließlich aller stillschweigenden Zusicherungen und Konditionen, die sich auf die Verkäuflichkeit der Ausrüstung und ihre Verwendbarkeit zu einem bestimmten Zweck beziehen, abgegeben wurden. Über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehende Gewährleistungsansprüche von ARO sind ausdrücklich ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen mögen.

11) Haftungsbeschränkung

Soweit ARO nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt, ist jegliche Haftung von ARO ausgeschlossen, die in diesem Vertrag geregelt ist. Jede Haftung von ARO im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Erfüllung oder Verletzung, auf Grund dieses Vertrages gelieferter Ausrüstung und ausgeführter Arbeiten, der von diesem Vertrag umfassten oder auf der Grundlage dieses Vertrages vorgenommenen Fertigungen, Veräußerungen, Lieferungen, Einbauten, Reparaturen oder Gebrauchsanleitungen ist insgesamt auf den Kaufpreis der die Haftung begründenden Ausrüstungseinheit beschränkt, gleich ob die Haftung auf Vertrag, Zusicherung, Delikt, Schutzpflichtverletzung, Verpflichtung zur Schadloshaltung, Gefährdungshaftung oder einem anderen Rechtsgrund beruht. Die Haftung von ARO umfasst jedoch ausnahmsweise auch Folgeschäden, wenn sie auf einer Eigenschaftszusicherung beruhen, die den Käufer auch gegen solche Schäden schützen soll. ARO und ihre Zulieferer haften für den Käufer, dessen Rechtsnachfolgern, sowie jeglichen durch diesen Vertrag begünstigten Dritten in keinem Falle für irgendwelche Folge-, Begleit- oder indirekten Schäden, sowie Special oder Punitivdamages, welche aus diesem Vertrag oder seinen Verletzungen oder aus Mängeln, Versagen oder Gebrauchsuntauglichkeiten der auf der Grundlage dieses Vertrages gelieferten Ausrüstung entstehen, gleich ob die Haftung auf Nutzungsausfall, Entgang von Gewinn, Einkünften oder Zinsen, verlorene Goodwill, Betriebsunterbrechung, Beeinträchtigung anderer Ware, Verlust durch Betriebsschließung oder Stilllegung, oder erhöhte Betriebskosten, Kosten einer Ersatzvornahme oder Ansprüchen des Käufers, oder seiner Kunden wegen Leistungsunterbrechung gestützt wird und gleich ob solche Verluste oder Schäden auf Vertrag, Zusicherung, Delikt, Schutzpflichtverletzung, Verpflichtung zur Schadloshaltung, Gefährdungshaftung oder einem anderen Rechtsgrund beruhen.

12) Anwendbares Recht/Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag, seine Auslegung, sowie die Rechte des Käufers und von ARO unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Parteien vereinbaren übereinstimmend, daß die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen ist.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist für beide Teile Alzenau/Unterfranken/BRD. Ist der Käufer Kaufmann, so ist der Gerichtsstand Aschaffenburg, oder nach Wahl von ARO dessen allgemeiner Gerichtsstand. Hiervon unberührt bleiben ausschließliche Gerichtsstände. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für beide Teile Aschaffenburg.

13) Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertragswerkes im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen, nichtigen oder unwirksam gewordenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.